

Schlußprotokoll

Zur Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Änderung des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik vom 20. Februar 1958 haben sich die Bevollmächtigten beider Seiten über folgendes geeinigt:

I.

Zu § 1 der Vereinbarung:

1. Anträge auf Renten und andere Entschädigungen auf dem Gebiet der Rentenversicherung sind vom Anspruchsberechtigten beim Versicherungsträger des Staates zu stellen, auf dessen Territorium er seinen ständigen Wohnsitz hat. Besteht Anspruch auf Rente oder Teile der Rente beim Versicherungsträger des anderen Abkommenspartners, werden ihm die zur Feststellung und Festsetzung des Rentenanspruchs erforderlichen Angaben vom Versicherungsträger des Abkommenspartners übermittelt, bei dem der Antrag gestellt wurde. Die für die Feststellung und Festsetzung der jeweiligen Rentenansprüche erforderlichen Angaben werden zwischen den Versicherungsträgern vereinbart.
2. Bei der Berechnung der Teile der Rente legen die Versicherungsträger beider Staaten die auf ihrem Territorium geleistete Dienstzeit in vollen Monaten fest.
3. Ist für die Feststellung der Rentenhöhe der in einem bestimmten Zeitraum der Dienstzeit erzielte Durchschnittsverdienst maßgebend und war der Anspruchsberechtigte in diesem Zeitraum ganz oder teilweise beim Versicherungsträger des anderen Abkommenspartners versichert, ist der Berechnung der Rente der Durchschnittsverdienst zugrunde zu legen, der bei gleicher Tätigkeit während der gleichen Zeit auf dem Territorium des Staates erzielt worden wäre, dessen Versicherungsträger die Rente festsetzt.
4. Die medizinischen Unterlagen, die vom zuständigen Organ eines Abkommenspartners erarbeitet wurden, dienen als Grundlage für die Beschlußfassung des zuständigen Organs des anderen Abkommenspartners. Die Kosten, die auf Grund dafür erforderlicher medizinischer Untersuchungen entstehen, werden nicht verrechnet.

II.

Zu § 2 der Vereinbarung:

1. Sachleistungen an einen Bürger des anderen Staates, der nicht beim Versicherungsträger des Aufenthaltslandes versichert ist, werden gegen Vorlage des Reisedokuments bzw. des Personalausweises gewährt.
2. Die unentgeltliche ambulante und stationäre medizinische Versorgung umfaßt die erforderliche ärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arzneien zu gleichen Bedingungen, wie sie die Rechtsvorschriften für die eigenen Bürger vorsehen.
3. Unterlagen der zuständigen Organe, die das Recht auf kurzfristige Leistungen der Sozialversicherung bestätigen, werden von den Versicherungsträgern beider Abkommenspartner gegenseitig anerkannt.

III.

Zu §§ 1 und 2 der Vereinbarung:

1. Aufträge zur Zahlung von Renten und kurzfristigen Leistungen an Bürger, die auf dem Territorium des anderen Staates wohnen bzw. sich dort aufhalten, erteilen die gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Abkommens vom 20. Februar

1958 benannten zentralen Organe. Die beiden Abkommenspartner werden sich schriftlich über Veränderungen in der Zuständigkeit der zentralen Organe benachrichtigen.

2. Die Angaben, die der Zahlungsauftrag enthalten muß sowie Einzelheiten der Art und Weise der Zahlung, werden zwischen den zuständigen zentralen Organen der Abkommenspartner vereinbart. Soweit die Zahlung an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gebunden ist, sind diese im Zahlungsauftrag aufzuführen. Die Versicherungsträger beider Abkommenspartner sind verpflichtet, bei Wegfall dieser Voraussetzungen die Zahlung einzustellen und den anderen Abkommenspartner darüber zu informieren.

IV.

Zu § 4 der Vereinbarung:

1. Die Aufrechnung der im gegenseitigen Auftrag durchgeführten Zahlungen erfolgt durch die zuständigen zentralen Organe.
2. Die Aufstellungen über die im vergangenen Kalenderjahr im Auftrag des zuständigen zentralen Organs des anderen Abkommenspartners durchgeführten Zahlungen übersenden sich die Versicherungsträger gegenseitig bis spätestens 28. Februar des folgenden Jahres. Die Abstimmung der Zahlungen und der Ausgleich des Differenzbetrages erfolgt bis 30. April jeden Jahres.
3. Einzelheiten über den Inhalt der Aufstellungen und den Ausgleich werden zwischen den zuständigen zentralen Organen der Abkommenspartner vereinbart.
4. Die erste Aufrechnung erfolgt für den Zeitraum ab Inkrafttreten der Vereinbarung bis zum 31. Dezember 1973.

V.

Erläuterung einiger Begriffe des Abkommens vom 20. Februar 1958, der Vereinbarung und dieses Schlußprotokolls:

1. Als ständiger Wohnsitz, ständiges Aufenthaltsland oder ständiges Wohnen gilt der Ort, an dem der Versicherte, der Rentner oder der anspruchsberechtigte Familienangehörige mit Genehmigung der zuständigen Organe beider Abkommenspartner wohnt.
2. Als Familienzulagen gelten alle Zahlungen für Kinder einschließlich der einmaligen Geburtenbeihilfe sowie die Leistungen für Familienangehörige.
3. Die im deutschen bzw. bulgarischen Text verwendeten Begriffe Versicherungsträger bzw. Versicherungsorgane sind identisch.

Das Schlußprotokoll ist unmittelbarer Bestandteil der Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Änderung des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik vom 20. Februar 1958.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten dieses Schlußprotokoll unterzeichnet und gesiegelt.

Ausgefertigt in Berlin am 7. Februar 1973 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

**Für die Regierung
der Deutschen
Demokratischen Republik**

gez.: R a d e m a c h e r

**Für die Regierung
der Volksrepublik
Bulgarien**

gez.: M i s c h e w